

Richtlinien zur Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Diese Richtlinien geben den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung und Gewährung der Leistungen nach § 33 SGB VIII vor. Alle Aktualisierungen werden über die Homepage des Landkreises Göttingen veröffentlicht (Redirect /[richtlinie-pflegekinderdienst](#)). Die letzte Aktualisierung gilt ab 01.01.2024.

1. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Leitlinien

Die Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII eine traditionelle Form der Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie. Es handelt sich um die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht in einer fremden Familie (Pflegefamilie). Damit ist eine vollständige Unterbringung außerhalb des Elternhauses mit der Erziehungsmaßnahme verbunden. Unterbringung, Betreuung und Erziehung erfolgen somit in einer Pflegefamilie. Der Begriff der Pflegefamilie schließt nicht notwendigerweise an das Bestehen einer Familie an. Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, eine Vollzeitpflege bei Einzelpersonen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu begründen.

Die Kooperation zwischen den Eltern, den Pflegeeltern und den Fachkräften des Fachbereichs Jugend und anderen sozialen Diensten ist Voraussetzung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses; sie ist darüber hinaus verpflichtend für die beteiligten Akteure.

Die Vollzeitpflege soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern auf kurze bzw. befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles - unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand, persönlichen Bindungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie usw. kann die Dauer variieren.

Pflegeeltern haben im örtlich zuständigen Pflegekinderdienst einen festen Ansprechpartner. Durch eine Grundqualifikation werden sie umfassend auf Ihre Rolle als Pflegeeltern vorbereitet. Des Weiteren erhalten alle Pflegepersonen während des gesamten Pflegeverhältnisses Beratung und Unterstützung und nach Bedarf in Absprache mit den Fachberater*innen des Pflegekinderdienstes Fortbildungsangebote und Supervision.

Beim Landkreis Göttingen erfolgt eine Einstufung der Vollzeitpflegeverhältnisse in unterschiedliche Formen. Voraussetzung für die Einstufung ist der Bedarf des Kindes und die Qualifikation der Pflegeeltern. Der Pflegekinderdienst entscheidet sowohl über die Einstufung der Beteiligten als auch über den Vorschlag zu einer Qualifizierungsmaßnahme.

Neben der unbefristeten Vollzeitpflege haben sich Hilfeformen wie befristete Vollzeit-, Bereitschafts- und Adoptionspflege entwickelt.

Die Unterbringung im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege ist die kurzfristige Übernahme der Erziehung, Betreuung und Versorgung durch eine Pflegefamilie bei einem Ausfall der Herkunftsfamilie in Not- und akuten Krisensituationen auf Antrag des Personensorgeberechtigten. In solchen Fällen hält der Landkreis Göttingen Bereitschaftspflegestellen vor. In der Regel kann die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nach Klärung der Notlage erfolgen. In besonderen Einzelfällen können individuelle Betreuungskonstellationen mit der Pflegestelle, dem Pflegekinderdienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vereinbart werden.

Neben der Vollzeitpflege gibt es auch die Adoptionspflege gemäß § 1744 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Kind oder der/ die Jugendliche werden mit dem Ziel einer späteren Adoption zur Eingewöhnung bei den Pflegeeltern/ Adoptionsbewerbern aufgenommen. Wird das Kind von der

Familie adoptiert, so wird es mit der Annahme mit allen Rechtswirkungen als eigenes Kind in der Familie aufgenommen und es erlöschen alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse und auch Rechtsansprüche wie die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

1.1 Führungszeugnisse

Pflegeeltern und alle in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind verpflichtet, dem Jugendamt bei der Erstüberprüfung und danach alle fünf Jahre unaufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 32 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Zuständig für die gebührenfreie Ausstellung eines Führungszeugnisses ist jeweils die Wohnortgemeinde. Für die Beantragung wird eine schriftliche Anforderung benötigt, die von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes auf Nachfrage ausgestellt wird.

Darüber hinaus ist von den Pflegeeltern eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung bei der Erstüberprüfung einzureichen (s. Anlage B). Bei der Aufnahme eines Pflegekinde (und bei weiteren Belegungen in der Pflegestelle) ist jeweils eine aktuelle ärztliche Bescheinigung erforderlich, insofern der zeitliche Abstand zwischen Überprüfung und Belegung bzw. den Belegungen größer als 12 Monate ist. Bei Bereitschaftspflege wird die ärztliche Bescheinigung alle fünf Jahre eingeholt. Die ärztliche Bescheinigung soll unaufgefordert - bestenfalls zusammen mit dem Führungszeugnis - der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes vorgelegt werden.

2. Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII

2.1 Leistungen zum Unterhalt/ Unterhaltsbedarf

Leistet das Jugendamt Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, ist gemäß § 39 (1) SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll nach § 39 (2) i.V.m. § 39 (4) SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (siehe Ziffer 5).

Die laufenden Leistungen werden monatlich durch einen Pauschalbetrag (sogenannte Pflegegeldsätze) in 3 Altersgruppen (Ausnahme Bereitschaftspflege) abgegolten. Die Pauschalbeträge setzen sich aus einem Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen (Unterhaltsbedarf) und einem Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern zusammen.

Die materiellen Aufwendungen umfassen Ausgaben für Nahrung, Kleider, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind usw. Für die Sozialpädagogische Pflege und die Sonderpädagogische Pflege wird hier mit einem erhöhten Bedarf gerechnet, da die besondere Problematik dieser Kinder in der Regel einen erhöhten materiellen Aufwand erfordert. Dieser Mehrbedarf wird ebenfalls über eine Pauschale abgegolten.

Für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege beträgt der Mehrbedarf 10 % der materiellen Aufwendungen, bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege 20 %.

Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Bedarfe erfasst:

- Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten, Telefonate, Schriftverkehr u.ä.
- Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z.B. eine Haushaltshilfe)
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten, Kontakt zu Therapeuten usw.)

Die nachstehenden Beträge nach den Ziffern 2.1.1 – 2.1.5 sind auf Basis des jeweiligen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gegebenenfalls jährlich anzupassen.

Hinweis: Kindergeld ist nach den Vorgaben des § 39 (6) SGB VIII anteilig anzurechnen (1/2 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind das älteste Kind mit Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Familie ist; 1/4 des Kindergeldes, wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind mit Kindergeldanspruch nach dem EStG in der Familie ist). Sobald der Kindergeldanspruch für ein älteres weiteres Kind (nicht Pflegekind) entfällt, ist diese Änderung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zeitnah mitzuteilen.

2.1.1 – 2.1.5. Formen der Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege

Die Formen der Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege sowie die aktuellen Beträge des Pflegegeldes sind der **Anlage A** zu entnehmen.

2.1.6 Wochenpflege

Eine besondere Variante der Vollzeitpflege ist die sogenannte Wochenpflege, die nach Absprache zwischen den Beteiligten eingerichtet werden kann. Für Wochenpflege sind 85% des jeweils gültigen Pflegebetrages für Vollzeitpflege (Ziffer 2.1.1) zu gewähren.

2.1.7 Befristete Vollzeitpflege (ohne Anrechnung des Kindergeldes)

Bei einer befristeten Unterbringung (von maximal 6 Monaten) wird der Vollzeitpflegesatz der Allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 2.1.1) gewährt. Zusätzlich wird die Pauschale für materielle Aufwendungen um monatlich 300 € erhöht. Damit sind etwaige Zusatzkosten abgegolten, und es werden keine einmaligen Beihilfen und Zuschüsse (Ziff. 5) gewährt.

Erfolgt im Ausnahmefall eine Unterbringung gem. § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen), wird die vorstehende Regelung analog angewandt.

2.1.8 Sonstige Verfahrenstechnische Regelungen

Das zu leistende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII wird grundsätzlich ab dem Tag des Beginns der Maßnahme gem. Bewilligungsbescheid und im Voraus gezahlt.

Notwendige Aufwendungen für die Anbahnung eines neuen Pflegeverhältnisses werden grundsätzlich übernommen.

Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses wird bereits ausgezahltes Pflegegeld grundsätzlich taggenau zurückgefordert. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist.

Bei einer Abwesenheit des Pflegekindes und einer in der Hilfeplanung ausgeschlossenen Rückkehr in die Pflegefamilie endet das Pflegeverhältnis mit dem Tag des Hilfeplangesprächs.

Ist bei einer Abwesenheit, die länger als sechs Wochen andauert, die Rückkehr des Pflegekindes in die bisherige Pflegefamilie unklar, wird die Höhe des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der aktuellen Situation des Pflegeverhältnisses (noch bestehender erzieherischer und finanzieller Aufwand der Pflegefamilie) in einem Hilfeplangespräch besonders vereinbart. Gleiches gilt, wenn eine Rückkehr in die bisherige Pflegefamilie feststeht.

Bei ganztägigen Besuchen in der Herkunftsfamilie gibt die Pflegefamilie dem Pflegekind ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,- € täglich mit (An- und Abreisetag gelten dabei als 1 Tag).

Die Einstufung in Sozialpädagogische Vollzeitpflege oder in Sonderpflege wird durch den Pflegekinderdienst vorgenommen. Die Zahlung des erhöhten Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Qualifikation der Pflegeeltern zur jeweiligen Pflegestufe. In der Übergangszeit zwischen der Feststellung des erhöhten Bedarfes durch den Pflegekinderdienst und dem Abschluss der Qualifikation wird eine Zulage entsprechend Kapitel 6.4. gezahlt.

Bei einer Umwandlung eines Dauerpflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege wird die Pflegegeldzahlung zum Ende des Monats der Freigabeerklärung der leiblichen Eltern (und bei einem familiengerichtlichen Ersetzungsverfahren zum Ende des Ablaufs der 4-wöchigen Beschwerdefrist) eingestellt.

Darüber hinaus werden bei einer Umwandlung die Sachkosten für das Adoptionsverfahren sowie eine einmalige Beihilfe in Höhe von zwei monatlichen Pflegegeldern nach den Ziffern 2.1.1-2.1.4 gewährt.

3. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Bei der Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Die Übernahme der Krankenhilfe basiert auf den Bestimmungen der §§ 47-52 SGB XII (Sozialhilfe). Die zu gewährende Krankenhilfe muss den jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse entsprechen.

Die Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Bei Volljährigen wird der Eigenanteil bei Krankenhausbehandlungen in voller Höhe übernommen.

Vorleistungen bei kieferorthopädischer Behandlung werden nach Vorlage des genehmigten Heil- und Kostenplans als Krankenhilfeleistungen unter Anmeldung eines Ersatzanspruches bei der zuständigen Krankenkasse übernommen. Es wird empfohlen, sich vor Beginn der Behandlung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abzustimmen.

4. Kostenbeteiligung/ vorrangige Leistungen

4.1 Ausbildungsförderung (BAföG)

Diese Leistung ist durch das Pflegekind bzw. dessen gesetzliche Vertretung beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen.

Leistungen nach dem BAföG werden durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe zum Kostenersatz beansprucht.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist daher unbedingt über die Antragstellung zu informieren.

Die Pflegeperson ist insoweit verpflichtet, bei der Realisierung dieser Leistungen mitzuwirken und den jungen Menschen zur Beantragung dieser Leistungen anzuhalten.

4.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

BAB ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Leistungen werden durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe - unter Berücksichtigung des Freibetrages gem. § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII - zum Kostenersatz beansprucht.

Die Pflegeperson ist insoweit verpflichtet, bei der Realisierung dieser Leistungen mitzuwirken und den jungen Menschen zur Beantragung dieser Leistungen anzuhalten.

4.3 Einkommen des Pflegekindes

Aus dem Einkommen des Pflegekindes ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist dem Jugendamt dennoch mitzuteilen.

4.4 Rentenleistungen

Rentenansprüche eines Pflegekindes werden durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe als Kostenersatz beansprucht.

Das Jugendamt ist über sämtliche Rentenzahlungen zu unterrichten.

5. Alterssicherung/ Unfallversicherung von Pflegestellen und Pflegekindern

Gemäß § 39 (4) Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen ab dem 01.10.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die einzelnen Beträge werden auf Basis der jeweiligen Empfehlungen des Dt. Vereins angepasst und sind in der Anlage A hinterlegt.

5.1 Alterssicherung

Die Regelung zur Alterssicherung gilt nicht für Aufwendungen zur Alterssicherung, die sich aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis ergeben.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Alterssicherung gilt pro Pflegekind und ist auf eine Pflegeperson beschränkt.

Einschränkung: Bei einer Belegung mit mehreren Pflegekindern darf die Summe der Einzelerstattungen die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen der Pflegeeltern zur

Alterssicherung pro Monat nicht übersteigen.

5.2 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung gelten pro (betreuendem) Pflegeeltern-
teil, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

5.3 Haftpflichtversicherung

Von Seiten des Pflegekinderdienstes wird empfohlen, Pflegekinder - analog zu leiblichen Kindern -
mit in die Privathaftpflichtversicherung der Familie aufzunehmen. Diese Mitversicherung erfolgt in
der Regel kostenlos.

Eigenschäden, d.h. Schäden, die ein Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern verursacht, sind hiervon
jedoch nicht abgedeckt. Hier kommt die Aufsichtspflicht der Pflegeeltern zum Tragen. In besonderen
Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen
Schadensausgleich des Landkreises Göttingen in Anspruch genommen werden, allerdings nicht für
Pflegekinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. Für Pflegekinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
kann ggf. durch eine Erhöhung der Prämie ein Versicherungsschutz über die Privathaftpflicht-
versicherung der Familie erreicht werden. Eine Kostenübernahme kann nicht erfolgen.

6. Einmalige Beihilfen/ Zuschüsse

Nach § 39 (3) SGB VIII können zusätzlich zum monatlichen Pflegegeld (Pauschalbetrag) einmalige
Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung und die Höhe der Beihilfen obliegt dem
Fachdienst 51.4.2 - Team Wirtschaftliche Jugendhilfe.

6.1 Beihilfe- bzw. Zuschusszweck

Für Pflegeverhältnisse nach Ziff. 2.1.1 – 2.1.4 werden Sonderbedarfe mit einem monatlichen
Pauschalbetrag abgegolten, der einem empirischen Mittelwert tatsächlicher jährlicher
Aufwendungen entspricht. Um der besonderen Problematik älterer Kinder gerecht zu werden, wird
eine Altersstaffelung für die Höhe der Sonderbedarfe vorgenommen. Hiermit folgt der Landkreis
Göttingen den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung.

Altersstaffelung:

	01. - 31.01.2024	ab 01.02.2024
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	60 €	70 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	80 €	90 €
ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	100 €	110 €

Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:

- Urlaub mit der Pflegefamilie
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten
- Fahrrad inkl. Helm
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten
- Zuschuss zur Fahrerlaubnis
- Fahrtkosten (Ausnahmen s.u.)
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten). (Ausnahmen s.u.)
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u. ä.)

Darüber hinaus können nicht mit dem Pauschalbetrag abgegoltene Bedarfe durch die Pflegeeltern auf vorherigen Antrag (formlos) bei der Wirtschaftliche Jugendhilfe eingereicht und von dieser bewilligt werden.

Hierzu zählen:

- Erstausrüstung Möbel für Kinder- und Jugendzimmer: Jeweils bis zu 800,00 €
- Laptops bzw. Tabletcomputer soweit von der Schule zur Nutzung vorgegeben Einmalig bis zu 350,00 €
- Erstausrüstung Bekleidung: 500,00 €
- Ausstattung zur erstmaligen Einschulung 250,00 €
- Ferienfreizeiten (Teilnahmenachweis erforderlich): Bis zu max. 500 € pro Kalenderjahr
- Verselbständigung: Bis zu 800,00 €
- Schülerbeförderung ab 11. Klasse Übernahme der notwendigen Kosten, soweit nicht anderweitig gedeckt
- Fahrtkosten, die für die Wahrnehmung von Umgangskontakten entstehen, werden entsprechend den Absprachen im Hilfeplan oder gerichtlich festgelegter Regelungen übernommen 0,38 € je gefahrenen Kilometer
- Nachhilfe (Voraussetzungen: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Nachhilfe gemäß Vordruck – s. Anlage C) Max. 4 Unterrichtseinheiten á 45 – 60 Minuten/ Woche:
Fachkraft: 20,00 €,
Student: 15,00 €,
Nicht-Fachkraft/ Schüler: 10,00 €
- Brillengestelle/ -gläser (Voraussetzungen: Berücksichtigung vorrangiger Leistungen der Krankenversicherung und Vorlage einer augenärztlichen Bescheinigung) Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten; für ein Brillengestell max. 100,00 €

Die Teilnahme von Pflegeeltern an Fortbildungen wird vom Pflegekinderdienst begrüßt und gefördert. Nach vorheriger Bedarfsklärung und Absprache können Kosten für Fortbildungen sowie ggf. in diesem Kontext entstehende Fahrt-, Betreuungs- und Übernachtungskosten vom Jugendamt (anteilig) übernommen werden. Die Prüfung und Zusage muss rechtzeitig vor der Fortbildung durch den Pflegekinderdienst erfolgen.

Einzelanträge:

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag über die vorstehenden Sonderbedarfe hinaus weitere Leistungen bewilligt werden. Ein entsprechender formloser Antrag ist jeweils im Voraus bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

6.2 Regelungen für nicht auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse (Ziff. 2.1.5 – 2.1.7)

Für Pflegeverhältnisse nach Ziff. 2.1.5 – 2.1.7 werden keine Pauschalbeträge für Sonderbedarfe gezahlt.

Im Bereich der Bereitschaftspflege sind einmalige Beihilfen grundsätzlich möglich. Es gilt die den Bereitschaftspflegepersonen ausgehändigte Liste „Sonderleistungen Bereitschaftspflege“. Bei anteiligen Zeiträumen wird der Eigenanteil dann entsprechend dem Zeitraum reduziert.

Zusätzlich können notwendige/ erforderliche Impfkosten (insbesondere eine Hepatitisimpfung) der Bereitschaftspflegeeltern übernommen werden, soweit sie nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden.

Im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege (Ziff. 2.1.7) werden einmalige Beihilfen und Zuschüsse nicht gewährt.

6.3 Elterngeld analoge Leistungen

Pflegeeltern sind berechtigt, Elternzeit in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht Elterngeld zu beziehen. Seit dem 01.01.2020 bietet der Landkreis Göttingen Pflegeeltern elterngeldanaloge Leistungen an, wenn sie ein Pflegekind vom Pflegekinderdienst des LK Göttingen aufnehmen und Elternzeit für die Betreuung dieses Pflegekindes in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass diese Pflegeeltern für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zusätzlich zum normalen Pflegegeld monatlich 800 Euro erhalten können.

Inwiefern die entsprechenden Regelungen auf den Einzelfall zutreffen, ist vorab mit den zuständigen Fachberater*innen vom Pflegekinderdienst abzuklären.

6.4 Regelungen zu besonderen Aufwendungen (Erschwerniszulagen) für einen begrenzten Zeitraum (gilt nur für die Pflegeverhältnisse unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

Im Einzelfall können besondere Aufwendungen (in Höhe von 50% der Kosten der Erziehung, siehe 2.1.1) in der Allgemeinen Vollzeitpflege und in der Sozialpädagogischen Vollzeitpflege unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) bei jährlich nachgewiesenen chronischen Erkrankungen und/ oder
- b) bei jährlich nachgewiesenen Verhaltensauffälligkeiten, die über den normalen Erziehungsbedarf erheblich hinausgehen.

Betrag siehe Anlage A.

7. Gültigkeit/ Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.04.2021 in Kraft. Die Aktualisierung erfolgt laufend und wird entsprechend auf der Homepage des Landkreis Göttingen veröffentlicht. Jegliche Änderungen werden damit über die Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreis Göttingen bekannt gemacht. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen des Pflegegelds, von Beihilfen oder Zuschüssen.

Anlagen

Anlage A

Pflegegeldsätze ab dem 01.01.2024

2.1.1 Allgemeine Vollzeitpflege

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ½ Kindergeldes (125,00 €)	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ¼ Kindergeldes (62,50 €)
0 – 5 Jahre	731,00 €	420,00 €	1.151,00 €	1.026,00 €	1.088,50 €
6 – 11 Jahre	864,00 €	420,00 €	1.284,00 €	1.159,00 €	1.221,50 €
Ab 12 Jahre	1.025,00 €	420,00 €	1.445,00 €	1.320,00 €	1.382,50 €

2.1.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Mehr-bedarf 10 %	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ½ Kindergeldes (125,00 €)	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ¼ Kindergeldes (62,50 €)
0 – 5 Jahre	731,00 €	73,10 €	840,00 €	1.644,10 €	1.519,10 €	1.581,60 €
6 – 11 Jahre	864,00 €	86,40 €	840,00 €	1.790,40 €	1.665,40 €	1.727,90 €
ab 12 Jahre	1.025,00 €	102,50 €	840,00 €	1.967,50 €	1.842,50 €	1.905,00 €

Sozialpädagogische Vollzeitpflege II entfällt. Vor dem 31.10.2016 bestehende Fälle haben Bestandsschutz bis zum Ende der laufenden Jugendhilfemaßnahme.

Es gelten die folgenden Beträge für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege II:

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ½ Kindergeldes (125,00 €)	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ¼ Kindergeldes (62,50 €)
0 – 5 Jahre	731,00 €	1.470,00 €	2.201,00 €	2.076,00 €	2.138,50 €
6 – 11 Jahre	864,00 €	1.470,00 €	2.334,00 €	2.209,00 €	2.271,50 €
ab 12 Jahre	1.025,00 €	1.470,00 €	2.495,00 €	2.370,00 €	2.432,50 €

2.1.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Mehr-bedarf 20%	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ½ Kindergeldes (125,00 €)	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ¼ Kindergeldes (62,50 €)
0 – 5 Jahre	731,00 €	146,20 €	1.680,00 €	2.557,20 €	2.432,20 €	2.494,70 €
6 – 11 Jahre	864,00 €	172,80 €	1.680,00 €	2.716,80 €	2.591,80 €	2.654,30 €
ab 12 Jahre	1.025,00 €	205,00 €	1.680,00 €	2.910,00 €	2.785,00 €	2.847,50 €

2.1.4 Sonderpädagogische Vollzeitpflege +

Altersstufen (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Mehrbedarf 20%	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ½ Kindergeldes (125,00 €)	Auszahlungs-betrag nach Anrechnung des ¼ Kindergeldes (62,50 €)
0 – 5 Jahre	731,00 €	146,20 €	2.100,00 €	2.977,20 €	2.852,20 €	2.914,70 €
6 – 11 Jahre	864,00 €	172,80 €	2.100,00 €	3.136,80 €	3.011,80 €	3.074,30 €
ab 12 Jahre	1.025,00 €	205,00 €	2.100,00 €	3.330,00 €	3.205,00 €	3.267,50 €

2.1.5 Bereitschaftspflege

Materielle Aufwendungen	Mehrbedarf 20 %	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
1.025,00 €	205,00 €	1.680,00 €	2.910,00 €

Den anerkannten Bereitschaftspflegestellen werden im Falle einer Belegung grds. die vorstehenden Pauschalbeträge gezahlt. Außerdem wird Ihnen ein Bereithaltgeld pro Zimmer in den Zeiten ohne Belegung gewährt:

300,00 € monatlich bei 24 stündiger Bereitschaft

150,00 € monatlich bei Bereitschaft zwischen 08:30 Uhr und 16:00 Uhr

Bei einer Belegung wird der Gesamtbetrag des Bereitschaftspflegegeldes um das Bereithaltgeld reduziert.

5.1 Alterssicherung:

48,36 € monatlich pro Pflegekind

5.2 Unfallversicherung:

191,07 € pro Jahr je Pflegeperson, unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder

6.4 Regelungen zu besonderen Aufwendungen (Erschwerniszulagen) für einen begrenzten Zeitraum (gilt nur für die Pflegeverhältnisse unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2)

Monatlicher Betrag: 210,00 €

Anlage B

Ärztliche Bescheinigung

**zur Vorlage beim Landkreis Göttingen
Adoptions- und Pflegekinderdienst**

Zweck: Regelmäßige Überprüfung bei dauerhafter Tätigkeit in der Vollzeitpflege

_____ (Name, Vorname und Geburtsdatum)

ist mir als Patient/ Patientin seit _____ bekannt/ bei mir in Behandlung und wurde heute von mir untersucht.

Es gibt bei der Patientin/ dem Patienten zurzeit Hinweise auf	Ja	Nein
Ansteckende Krankheiten		
Akute/ chronische Erkrankungen		
Schwere/ lebensbedrohliche und/ oder nachweisbar lebensverkürzende Erkrankungen		
Bestehende Suchterkrankungen		
Psychische/ psychiatrische Störungen		
Störungen des Nervensystems		
Endokrine Störungen		
Besonderheiten in der Familiengeschichte		

Erläuterungen und Ergänzungen des Arztes beim Vorliegen von Erkrankungen/ Störungen:

Bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken hinsichtlich einer Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes? JA NEIN

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel d. Arztes)

Anlage C

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Nachhilfe

Schüler*in

Name:	Straße/ Hausnr.:
Vorname:	PLZ:
Geburtsdatum:	Ort:

Schule

Bezeichnung	Anschrift

Für die og. Schülerin/ den og. Schüler wird die Notwendigkeit von Lernförderung bestätigt

In der Klasse _____	<input type="checkbox"/> 1. Fach _____ <input type="checkbox"/> 2. Fach _____ <input type="checkbox"/> 3. Fach _____ <input type="checkbox"/> 4. Fach _____
Im Umfang von insgesamt	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit á 45 Minuten/ Woche <input type="checkbox"/> 2 UE á 45 Minuten/ Woche <input type="checkbox"/> 3 UE á 45 Minuten/ Woche <input type="checkbox"/> 4 UE á 45 Minuten/ Woche
Dauer	<input type="checkbox"/> Bis zum Ende des Schulhalbjahres <input type="checkbox"/> Bis zum Ende des Schuljahres

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/> Die Versetzung ist gefährdet bzw. der Schulabschluss ist gefährdet (Regelschule). <input type="checkbox"/> Die Kenntnisse/ das Lernniveau zum Übergang auf die nächste Lernstufe sind/ ist nicht vorhanden (betrifft freie Schulen, analog zur Versetzungsgefährdung an einer Regelschule bzw. der Schulabschluss ist gefährdet). <input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.
--

Ansprechpartner*in für Rückfragen ist:	
Frau/ Herr _____	Tel. _____
_____ Ort, Datum	
_____ Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers und Stempel der Schule	